



Landkreisbote

Elektronische Ausgabe | 17. Mai 2025



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Bekanntgabe des Sitzungsplanes für den Kreistag und dessen Ausschüsse

20.05.2025,	17:00 Uhr Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss
21.05.2025,	17:00 Uhr Sozialausschuss
22.05.2025,	17:00 Uhr Jugendhilfeausschuss
02.06.2025,	17:00 Uhr Kreisausschuss
03.06.2025,	17:00 Uhr Petitionsausschuss
23.06.2025,	17:00 Uhr Kreistag

Die Tagesordnungen sowie Tagungsorte sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung vom 13.05.2024 und der Geschäftsordnung des Kreistages vom 22.06.2020 acht Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter www.landratsamt-pirna.de sowie im Rats- und Bürgerinformationssystem unter <https://landratsamt-pirna.gremien.info/> einsehbar.

Weiterhin kann man sich über die Tagesordnung im Aushang an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge informieren. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

- **Bürgerbüro Pirna**
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
- **Bürgerbüro Dippoldiswalde**
Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde
- **Bürgerbüro Freital**
Dresdner Straße 107, 01705 Freital
- **Bürgerbüro Sebnitz**
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 4. Änderung des „Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch

Az.: 28-SOFB-780.49/395/4/2

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch (TG) beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Verfahren Flurbereinigung Kurort Gohrisch auf. Mit Schreiben vom 20. März 2025 wurde durch die TG die 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG zur Prüfung eingereicht.

Die Zuständigkeit der TG resultiert aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG zuständig für die Genehmigung der 4. Änderung des Planes nach § 41 Absatz 1 FlurbG.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG zu unterziehen. Dies gilt gemäß § 9 Absatz 4 UVPG auch für Änderungsvorhaben.

Von der TG wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Unterlagen anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind vom Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die TG beabsichtigt den Ausbau des „Wegs zur Agrargenossenschaft“ (MKZ 113-03) in der Hauptachse in Asphalt überwiegend auf bestehender Trasse zur rechtlichen Erschließung angrenzender Wohngrundstücke. Dies integriert die Herstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung. Im Bestand weist die Hauptachse des Wegs große Schäden an der vorhandenen Befestigung aus Asphalt bzw. Beton, der Entwässerung sowie der Beleuchtung auf und ist insbesondere für große landwirtschaftliche Fahrzeuge teils schlecht einsehbar. Daher erfolgt ein grundhafter Ausbau mit geringfügiger Begradigung der Trasse. Der Weg ist und bleibt eine Sackgas-

se. Ein herzustellender Wendehammer soll das Wenden für Ver-/Entsorgungsfahrzeuge zukünftig ermöglichen. Um die Vorflut nicht über das bestehende Maß hinaus quantitativ zu belasten, wird ausschließlich der Weg an den Entwässerungskanal angebunden. Eine bestehende, außerhalb der Wegtrasse verlaufende Entwässerungsleitung privater Wohngrundstücke bleibt unberührt. In der Nebenachse sind der bestehende Erschließungsweg und ein Gehweg ungebunden befestigt und unzureichend entwässert. Der Erschließungsweg wird analog zur Hauptachse in Asphalt ausgebaut, der Gehweg gepflastert. Im Zuge der Baumaßnahmen sind 4 Bäume zu fällen – die naturschutzrechtliche Genehmigung hierfür liegt vor. Die ehemals überkronten Flächen von ca. 365 m² werden als Grünfläche (ca. 308 m²) wiederhergestellt, sofern sie nicht für den Straßenbau (ca. 57 m²) benötigt werden. Zur bereits ca. 634,5 m² vollversiegelten Fläche kommen ca. 164,4 m² aktuell teilversiegelte Fläche hinzu, so dass die zukünftige Vollversiegelung ca. 800 m² beträgt. Die Neuversiegelung beträgt maximal 20 m². Der Biotopwert wird um 5.621 Werteinheiten gemindert.

Der Tiergartenweg Teil I (MKZ 116-02) und der Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) wurden bereits mit dem ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG am 19. Dezember 2016 plangenehmigt. Mit der 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG erfolgt aus Gründen der straßenrechtlichen Widmung eine Änderung der Ausbaulängen untereinander. Außerdem beantragt die TG die Verlängerung des Tiergartenwegs Teil II um 240 m auf bestehender Trasse. Im Bestand ist der Tiergartenweg ein forstlich ganzjährig als Abfuhrweg genutzter, unbefestigter, nicht ausreichend tragfähiger Erdweg von unzureichender Breite und ohne ausreichende Entwässerung. Der Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) ist ca. 2,0 bis 2,8 m bzw. im Mittel 2,5 m breit. Die lichte Weite zwischen den angrenzenden Nutzungen beträgt ca. 2,8 bis 5,0 m. Für den Ausbau als tragfähiger, ungebunden befestigter Weg mit 3 m Fahrbahnbreite und 4 m Kronenbreite inkl. Bankett werden 2.287,5 m² bestehender Weg, 577,5 m² Acker und 795 m² Waldinnenränder dauerhaft umgewandelt. Abweichend vom Regelwerk DWA-A 904 wird die zukünftige Wegbreite zur Eingriffsminimierung um 0,5 m reduziert (statt 4,5 m Kronenbreite). Die Entwässerung soll breitflächig über die Bankette erfolgen; Gräben sind derzeit nicht geplant. Die aus der 4. Planänderung resultierende Neuversiegelung beträgt ca. 360 m². Der Biotopwert wird um 11.175 Werteinheiten gemindert.

Das mit der 4. Planänderung fortgeschriebene Verhältnis aus Eingriff und Kompensation des Gesamtvorhabens der Flurbereinigung Kurort Gohrisch beträgt 1 : 1,85.

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergemeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Die auszubauenden Wege liegen in der Gemeinde Kurort

Gohrisch. Die genaue Lage ist nach der Karte zur 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG näher bestimmt.

- Der „Weg zur Agrargenossenschaft“ (MKZ 113-03) befindet sich einschließlich der zu fällenden Bäume im Innenbereich, der nach der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) als dörfliches Mischgebiet ausgewiesen ist. Der Weg tangiert nach BTLNK im Bereich des Wendehammers Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts und wird minimal vom Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz überlagert. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
- Die Tiergartenwege Teil I (MKZ 116-02) und Teil II (MKZ 116-06) liegen im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz. Nach BTLNK grenzen sie geringfügig an einen Campingplatz und eine Ferienhaussiedlung sowie hauptsächlich an Ackerflächen, mesophiles Grünland, Nadel-Laub-Mischwald bzw. Nadelwald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe II und teils mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
- Der Tiergartenweg Teil II MKZ 116-06) wird von der Kleinen Hirschke, einem im Baubereich temporär wasserführenden Gewässer 2. Ordnung gekreuzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- Dauerhafter Verlust der Boden-, Retentions- und Lebensraumfunktion aufgrund von Bodenverdichtung und Neuversiegelung auf insgesamt ca. 380 m² Fläche
- Sehr geringe bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden- und Retentionsfunktion durch temporäre Baustelleneinrichtung ggf. mit Bodenverdichtung auf bereits versiegelten Flächen
- Geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser z. B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen
- Geringes bauzeitliches Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten
- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung
- Kurzfristige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken.

4. Vorkehrungen

Möglichen, insgesamt jedoch unerheblichen nachteiligen Auswirkungen soll vorgebeugt werden durch:

- Minimierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse
- Vollständige Kompensation der Neuversiegelung im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Kurort Gohrisch unter Beachtung aller Maßnahmen und Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG, z. B. Entsiegelungen auf ca. 1.703 m² Fläche von MKZ 518-01 „Entsiegelung Flugplatzweg“, MKZ 530-01 „Rückbau Wetterstation“, MKZ 530-02 „Rückbau Ferienhaus“, Pflanzung von Streuobstwiesen und wegbegleitende Pflanzungen
- Rodungen außerhalb von Schonfristen sowie Herstellung von Baumschutz im Baufeld
- Im Bereich der Tiergartenwege dezentral breitflächige statt konzentrierte Oberflächenwasserableitung zur Vermeidung von Bodenerosion in den unterliegenden Waldflächen
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung, um die Versorgungssicherheit, die ordnungsgemäße

Abfallentsorgung und die korrekte Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, den Planunterlagen und den im Genehmigungsbescheid zu erteilenden Auflagen und Hinweisen zu gewährleisten

- Abfallreduktion durch Wiedereinbau des Oberbodens in den angrenzenden Flächen
- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen und der Ersatzversorgung mit den Aufgabenträgern im Zuge der Ausführungsplanung
- Vermeidung der Verkehrszunahme auf dem Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) durch Widmung als Waldweg anstelle der bereits 2016 genehmigten Widmung als beschränkt öffentlicher Weg

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 29.04.2025

i. A. Bettina Eisold
Obere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung
der Änderung von Zuständigkeiten
nach § 27 Abs. 2 Sächsisches
Justizgesetz

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Müglitztal auf deren Antrag hin gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 884) geändert worden ist, mit Bescheid vom 22. April 2025 die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen.

Die Übertragung dieser Zuständigkeit wird am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Dohna mit der Gemeinde Müglitztal wird die übertragene Zuständigkeit aufgrund § 36 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, von der Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.

Pirna, den 24.04.2025

i.V. Kade
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verfügt gemäß § 7(3) Sächsisches Straßengesetz die Umstufung der nachstehend bezeichneten Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ruppendorf und Somsdorf zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg.

Straße: „Heidestraße“, „Butterstraße“
Gemarkung: Borlas, Ruppendorf
Flurstücke: 886 Gem. Ruppendorf, 598/2 und 595/1 Gem. Borlas
Anfangspunkt: Höhe Flurstücksgrenze zwischen Flurstücke 431 und 424 der Gemarkung Ruppendorf
Endpunkt: Gemarkungsgrenze zwischen Lübau und Borlas

Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges wird die Gemeinde Klingenberg

Begründung
Der betreffende Straßenabschnitt hat seine Bedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verloren.
Die Verbindung zwischen den Ortsteilen der betroffenen Gemeinden ist über das klassifizierte Kreis- und Staatsstraßennetz gewährleistet.
Mit der Abstufung soll die Benutzung des Weges auf den Verkehr zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt werden.

Einsichtnahme / Wirksamkeit der Umstufung

Die Verfügung kann in der Außenstelle des Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Zimmer 416, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde

oder in der Gemeindeverwaltung Klingenberg, OT Höckendorf, Schulweg 1, 01774 Klingenberg

während der ausgewiesenen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Die Verfügung zur Umstufung gilt und wird wirksam ab dem Tag, der auf die Bekanntmachung im Landkreisboten des Landkreises und im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg folgt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen (Hauptsitz: Altchemnitzzer Straße 41, 09120 Chemnitz) gewahrt.

Pfeffer
Sachbearbeiter

Interessenbekundungsverfahren für die finanzielle Unterstützung von Naturschutzstationen im Jahr 2026

Die Naturschutzarbeit im Freistaat Sachsen wird wesentlich durch ehrenamtliches Engagement und die Arbeit von Naturschutzvereinigungen unterstützt.

Naturschutzarbeit besteht wesentlich aus

- Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt und den damit verbundenen praktischen Naturschutzmaßnahmen;
- dem Management und der Betreuung von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten sowie von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- Forschungsvorhaben, der Erstellung von Stellungnahmen und aus Öffentlichkeitsarbeit sowie
- der Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Umweltbildung.

Einen bedeutenden Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben tragen Naturschutzvereinigungen und ehrenamtliche Naturschutzhelfer bei. In Naturschutzstationen können diese Arbeiten gebündelt und koordiniert werden.

Die Regierungsfractionen Sachsens haben sich auf die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Naturschutzstationen verständigt. Die Entscheidung über die Auswahl und die Anerkennung der Naturschutzstationen nach vorgegebenen Mindest- und Abwägungskriterien sowie über die Höhe der Unterstützung trifft das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat. Die Entscheidung fällt auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorbehaltlich des dafür erforderlichen Haushaltsbeschlusses des Sächsischen Landtages für das Jahr 2026.

Für das Auswahlverfahren ist die folgende Verfahrensweise vorgegeben:

Die Naturschutzstationen sind aufgerufen, sich auf der Internetseite der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt <https://www.lanu.de/de/Naturschutzstationen.html> über die

Voraussetzungen und das Verfahren zur finanziellen Unterstützung zu informieren. Die verantwortlichen Institutionen und Naturschutzvereinigungen werden daher gebeten, eine schriftliche Interessenbekundung bei der unteren Naturschutzbehörde zum 18. Juli 2025 einzureichen. Das dazugehörige Formular finden Sie auf der Internetseite <https://www.landratsamt-pirna.de/naturschutz-aktuelles.html>. Auf Grundlage dieser Interessenbekundungen wird das Verfahren zur Auswahl der Stationen und deren Unterstützung durch die Untere Naturschutzbehörde mit dem Naturschutzbeirat durchgeführt.

Die Auswahl der zu fördernden Naturschutzstationen richtet sich nach den folgenden Kriterien, deren Erfüllung in der Interessenbekundung, ggf. mit Anlagen, detailliert begründet werden muss:

1. Die Naturschutzstation hat ihren Standort im **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**.
2. Die Naturschutzstation ist bis einschließlich **21.07.2016** errichtet worden. In begründeten Fällen, insbesondere zur Schließung größerer räumlicher Lücken im landesweiten Netz von Naturschutzstationen ist auch die Unterstützung von Naturschutzstationen, die nach dem 21.07.2016 errichtet worden sind bzw. errichtet werden sollen, möglich. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Förderung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
3. Es findet eine **kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten** statt.
4. Angestelltes, **fachkompetentes Personal** dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung. Qualifikationsnachweise von Mitarbeitern und Leitungspersonal sind beizufügen.
5. Die Naturschutzstation ist in ihrer Arbeit **landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde** eng zusammen.
6. Die Naturschutzstationen üben Tätigkeiten im Bereich der **praktischen Naturschutzarbeit** (Maßnahmen in den Bereichen Artenschutz, Biotoppflege, Schutzgebietsbetreuung, naturschutzfachliche Dokumentation) sowie der **Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung** aus.

7. Bei der Beschreibung der Tätigkeiten sind Maßnahmen der **praktischen Naturschutzarbeit** und Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung getrennt aufzuführen. Maßnahmen der praktischen Naturschutzarbeit einschließlich Koordination, Vorbereitung, Maßnahmebegleitung und Dokumentation nehmen mindestens 50 Prozent des Finanzvolumens in der Interessenbekundung ein. Auf der Interessenbekundung sind dazu unter Punkt 4. „geplante Maßnahmen“ die für die finanzielle Unterstützung vorgesehenen Aktivitäten zur Umsetzung der Naturschutzziele in Natura 2000-Gebieten, NSG und FND sowie für Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund entsprechend der im folgenden „link“ dargestellten Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge darzustellen. Dabei ist eine Gliederung der geplanten Aktivitäten nach inhaltlichen Schwerpunkten und Schutzgütern vorzunehmen, die mit möglichst flächenkonkreten Angaben zu den geplanten Maßnahmen, räumlichen Schwerpunkten, betreuten Schutzgebieten und avisierten Flächengrößen untersetzt werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/naturschutz-aktuelles.html>

Im Rahmen der Vergabe der Finanzmittel wird darauf geachtet, dass die Mittel für Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit auf der einen und für praktische Naturschutzarbeit auf der anderen Seite jeweils etwa 50 Prozent betragen.

8. Es besteht die Bereitschaft, auf Wunsch des Landkreises hinsichtlich der Koordinierung, Vernetzung und Information von Naturschutz Helfern unterstützend tätig zu werden und Veranstaltungen für Naturschutz Helfer durchzuführen.

Für Rückfragen zur Interessenbekundung steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Umweltamt, Referat Naturschutz
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03501 515-3430
E-Mail: naturschutz@landratsamt-pirna.de